

Gemeinde Dabel

Vorlage - Nr.: BV-371/2021
Datum: 13.12.2021
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Abwägungsbeschluss für den B-Plan Nr. 7 "Wohngebiet Straße der DSF" der Gemeinde Dabel

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
Gemeindevertretung Dabel

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Bau und Liegenschaften

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Die während der erneuten Auslegung des Entwurfes des B-Plans Nr. 7 „Wohngebiet Straße der DSF“ der Gemeinde Dabel vorgebrachten Anregungen u. Hinweise der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung Dabel geprüft u. wie in der Anlage ersichtlich abgewägt. Bürger haben sich während der Offenlage nicht beteiligt.

Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen u. Hinweise vorgebracht haben, sind von dem Abwägungsergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen

Begründung:

Die erneute Offenlage u. Trägerbeteiligung wurden durchgeführt. Alle eingegangenen Anregungen u. Hinweise wurde erfasst, ausgewertet u. gegebenenfalls eingearbeitet bzw. berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	


ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

D. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken	Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken
<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin</p>  <p>Amt Sternberger Seenlandschaft Für die Gemeinde Dabel Am Markt 1 19406 Sternberg</p> <p>25. Feb. 2021 Eingangs: 357 X</p> <p>Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 110-506-17/21 Datum: 23.02.2021</p> <p>nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), EM VIII 360</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 7 „Straße der DSF“ der Gemeinde Dabel</p> <p>Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 02.02.2021 (Posteingang: 03.02.2021) Ihr Zeichen: --</p> <p>Sehr geehrter Herr Brümmer,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf zum B-Plan Nr. 7 „Straße der DSF“ der Gemeinde Dabel bestehend aus Planzeichnung (Stand: Dezember 2020) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Planungsziel ist die städtebaulich geordnete Entwicklung des ehemaligen Kasernengeländes im Westen der Gemeinde Dabel. Entsprechend dem vorliegenden städtebaulichen Entwurf sollen innerhalb des Wohngebietes ca. 23 Baugrundstücke für eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäuser entstehen. Darüber hinaus soll die am Standort bereits vorhandene Kindertagesstätte gesichert bzw. um Kapazitäten erweitert werden und Einrichtungen der Altenpflege entstehen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dabel ist der Vorhabenstandort bereits als Wohnbaufläche dargestellt.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 14.05.2020 zugestimmt. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort.</p> <p><small>Anschrift: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89160 E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de</small></p>	<p>Keine Einwände</p>

Bewertungsergebnis

Der B-Plan Nr. 7 „Straße der DSF“ der Gemeinde Dabel ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jana Eberle

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken



EINGEGANGEN 08. Juli 2021
57/Neuedt
metropoiregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Ingenieurbüro
Andrees GmbH
Seestraße 2a
19395 Plau am See

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon 03871 722-6313 Fax 03871 722-77 6313

E-Mail carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 210007	Ludwigslust	B 309	06.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 7 "Straße der DSF" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB der Gemeinde Dabel; Amt Sternberger Seenlandschaft

Bezug: Schreiben des Planungsbüros Andrees GmbH vom 27.05.2021; PE: 01.06.2021
Planzeichnung M 1: 1000 vom 26.05.2021
Städtebaulicher Entwurf vom 26.05.2021

Die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Dabel wurden durch Fachdienst des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen zum genannten Vorhaben seitens des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Einwände.

- Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken sind gemäß der LBauO M-V zu gewährleisten. Dabei sind die Vorgaben zur lichten Breite und Höhe gemäß der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr M-V zu beachten.
- Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 der DVGW von mindestens 800 l/min (48 m³/h) über 2 Stunden **ist konkret und aktuell nachzuweisen**. Hierbei sind alle Entnahmestellen im Bereich von 300 m zu erfassen. Die Standorte und die Förderleistungen der Löschwasserentnahmestellen **sind im Plan darzustellen und in die textliche Begründung aufzunehmen**.
Bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz ist die **Genehmigung des Wasserversorgungsbetriebes** einzuholen und dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz - Bereich vorbeugender Brandschutz vorzulegen.

SITZ PARCHIM | Pulitzer Straße 26 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77 7777 | www.kreis-lup.de
DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Garmoserstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77 7777
RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | Postfach 12 63 | 19362 Parchim | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de
BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwern | IBAN: DE29 1405 2000 1510 0000 15 | BIC: NOLADE21LWA
ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08:00 - 13:00 Uhr | Di - Do 08:00 - 13:00 Uhr + 14:00 - 18:00 Uhr | Mi geschlossen
IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar



Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

FD 38 - Brand- und Katastrophenschutz:

Die Gewährleistung und Sicherung der Löschwasserversorgung wurde nachgewiesen und in die Textliche Begründung aufgenommen.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau:

Die Angabe der Firshöhen wird als „Höhe über N.N“ festgesetzt.

2. Für die Löschwasserentnahmestellen ist zu sichern, dass sie mit Löschfahrzeugen ungehindert angefahren werden können und dort zur Wasserentnahme aufgestellt genommen werden kann. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Flächen so zu befestigen sind, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.

Vorsorglich wird hier auf die Pflicht der Gemeinde, die Löschwasserversorgung sicherzustellen, gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, hingewiesen.

Matthias Müller-Berthold [SB VB]

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Bauleitplanung

Die Angabe einer max. zul. Firsthöhe bedarf eines nachvollziehbaren Bezugspunktes; dieser ist konkret zu bestimmen.

Die Angabe ... "Mitte zugehöriger Erschließungsstraße" ... ist völlig unbestimmt, da unbekannt ist in welcher Höhe sich die Straße befindet. Hier bieten sich örtlich eingemessene Bezugspunkte an.

Die Ausweisung Besonderer Wohngebiete (WB) gem. BauNVO § 4a ist zulässig, sollte in der Begründung aber betrachtet und begründet werden.

Sollen vorhandene Bäume auf Bauflächen erhalten bleiben, sind diese mittels Baugrenze zu schützen und ggf. als Grünfläche darzustellen. Eine Doppeldarstellung von Baufläche und zu erhaltenen Bäumen ist widersprüchlich und somit unzulässig.

FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X			X	X	
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	X		X		X		X	
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X						
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X						
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)		X						
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)		X						
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X						
LSG (Verordnung Landkreis)		X						
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)		X						
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X			X	X	

Vorgelegt wurden folgende Unterlagen:

- Entwurf der Satzung der Gemeinde Dabel über den Bebauungsplan Nr. 7 "Straße der DSF" erstellt vom Ingenieurbüro andrees GmbH mit Stand vom 26. Mai 2021 in Form der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B)
- Schreiben zum Bebauungsplan Nr. 7 "Straße der DSF" erstellt vom Ingenieurbüro andrees GmbH vom 27. Mai 2021

Gegen den Bebauungsplan Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde noch einige Bedenken und die nachfolgenden Hinweise müssen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Eingriffsregelung

(bearbeitet von Frau Weirauch, Tel: 03871/722-6844, E-Mail: mareike.weirauch@kreis-lup.de)

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 12 NatSchAG M-V¹ einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Weiterhin ist kein Fällantrag für die zur Fällung beabsichtigten Bäume im Baufeld 2 des Satzungsentwurfs bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gestellt worden. Den Ausführungen in dem Schreiben des Ingenieurbüros vom 27. Mai 2021 kann hinsichtlich der Einstufung des Baufeldes 2 als Wald nicht gefolgt werden. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim muss ein Fällantrag für die zur Fällung vorgesehenen Bäume bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gestellt werden bzw. es ist glaubhaft durch ein Schreiben der zuständigen Forstbehörde nachzuweisen, dass es sich bei der Baufläche 2 um Wald im Sinne des Landeswaldgesetz M-V handelt.

Ansonsten sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V zu beachten. Demnach ist es verboten gesetzlich geschützte Bäume zu beseitigen oder erheblich/nachhaltig zu beeinträchtigen. Da die eingereichten Unterlagen weiterhin keine konkreten Aussagen zum Vorhandensein von gesetzlich geschützten Bäumen im Geltungsbereich (insbesondere im Baufeld 2 enthalten) sind diese fehlenden Angaben bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Prüfung einzureichen, um prüfen zu können, dass die zur Fällung im Bebauungsplan festgesetzten Bäume keinem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen und ggf. einer gesondert zu beantragenden Fällgenehmigung unterliegen. Das bedeutet, dass für die Bäume, die zur Fällung vorgesehen sind mindestens Baumart und Stammumfang aufzunehmen sind und ggf. ein Ausgleich nach dem Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V zu planen ist bzw. zu erfolgen hat.

Nach § 18 Abs. 3 NatSchAG M-V hat die Naturschutzbehörde von den Verboten des § 18 Abs. 2 Ausnahmen zuzulassen. In einem Fällantrag ist dazu die beabsichtigte Fällung geschützter Bäume plausibel darzulegen und zu begründen. Darin sind auch Alternativen zur Fällung der Bäume zu betrachten. Sollte eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden können, werden die Erfordernisse an die Kompensationspflanzung etc. von der unteren Naturschutzbehörde in der Fällgenehmigung (u.a. Baumart, Pflanzort u.ä.) festgesetzt und bedürfen deshalb auch einer Konkretisierung in den Antragsunterlagen.

Hinweis

Den Bebauungsplan legt eine Gemeinde als Satzung (Ortsrecht) fest. Die Gemeinde legt mit dem Bebauungsplan die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs fest und welche Nutzungen auf einer bestimmten Gemeindefläche zulässig sind. Zudem werden die Art und das Maß der baulichen Nutzung bestimmt. **Während einer Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht das Konfliktbewältigungsgebot – die mit der Planung geschaffenen Konflikte sind in der Planung zu lösen.** Die rechtsverbindlichen Festsetzungen sind von der Gemeinde als Satzungsgeber und allen Bürgern zu beachten.

Artenschutz

(bearbeitet von Herrn Labes, Tel: 03871/722-6833, E-Mail: stefan.labes@kreis-lup.de)

keine Bedenken oder Hinweise

¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 60), letzte berücksichtigte Änderung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)


² Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 – VI 6 – 6322-10 (AmtsBl. M-V 2007 S. 530)

FD 68 – Natur, Wasser, Boden:

Durch das Forstamt Gädebehn wurde mit Schreiben vom 27.10.2021 bestätigt, dass es sich bei den Bestockten Flächen um Waldflächen handelt.

Die Waldflächen werden auf Antrag aus dem Wald entnommen und eine Ersatzaufforstung auf den Gemeindeflächen Dabel, Flur 7, Flurstück 32 vorgenommen.

Die Waldbetroffenheit wurde in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Gädebehn · Rönkenhofer Weg 2 · 19089 Gädebehn

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Untere Naturschutzbehörde
z.Hd. Frau Weirauch
Garnisonsstraße 1
19288 Ludwigslust

Forstamt Gädebehn

Bearbeitet von: Frau Pfeiffer

Telefon: 03 86 3 / 2253213
Fax: 03 99 4 / 235 - 424
E-Mail: gaedebehn@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.11
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Gädebehn, 27. Oktober 2021

Feststellung der Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG¹

Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 7 „Straße der DSF“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB der Gemeinde Dabel, Amt Stemberger Seenlandschaft

Sehr geehrte Frau Weirauch,

in der Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Bebauungsplan hat der FD 68 – Natur, Wasser, Boden unter dem Punkt Eingriffsregelung vom Entwurfsverfasser einen Nachweis der Waldeigenschaft der zuständigen Forstbehörde gefordert. Dazu teile ich Ihnen folgendes mit:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Straße der DSF“ befinden sich Flächen, die Wald im Sinne des § 2 LWaldG sind. Diese sind insbesondere auch im Zusammenhang mit den Waldflächen zu sehen, die unmittelbar westlich und südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche ist. Waldgehölze sind dabei alle Waldbaum- und Waldstraucharten.

Die Bestockung ist vornehmlich durch Sukzession entstanden. Mit der Zeit hat sich dadurch eine teilweise flächige und zusammenhängende Bestockung entwickelt. Eine teilweise Entfernung dieser Bestockung ohne forstrechtliche Genehmigung vor ca. einem Jahr führte nicht zu einer Änderung an der durch das Forstamt Gädebehn festgestellten Waldfläche.

Dieser Sachverhalt sowie die Lage und Ausdehnung der Waldfläche ist sowohl der Gemeinde Dabel, vertreten durch den Bürgermeister, als auch dem Investor rechtzeitig und ausführlich dargestellt worden.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/60059
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

2

Als Anlage sende ich Ihnen eine Karte mit den durch das Forstamt Gädebehn festgestellten Waldflächen innerhalb des Geltungsbereiches.

Die Gemeinde Dabel wurde mit Schreiben vom 20.09.2021 darüber informiert, dass die Waldbetroffenheit in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nadler
Forstamtsleiter

Forstamt Gädebehn
27. OKT. 2021
Postausgang

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 5
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zeninale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDE33HAN
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/60058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

Straßenbauamt Schwerin

Seite 1 von 1



Strassenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Amt Sternberger Seenlandschaft
Am Markt 1

19406 Sternberg

L



Bearbeiter: Herr Jefremow
Telefon: 0385 588 81148
Telefax: 0385 588 81800
E-Mail: Marcel.Jefremow@sbnv.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 2441-512-2021-012-144a
Datum: 19. Februar 2021

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 7 „Straße der DSF“ der Gemeinde Dabel
Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB / sowie Unterrichtung nach § 2 Abs. 2 BauGB
/ öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB 2

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich nehme Stellung zu den eingereichten Unterlagen vom 03.02.2021 zur Satzung der Gemeinde Dabel über den vorliegenden Bebauungsplan mit Planungsstand vom 09.12.2020.

Das geplante Bebauungsgebiet aus dem Bebauungsplan Nr. 7 in der Gemeinde Dabel befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den Landesstraßen L 091 und L 16. Gemäß §31 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 dürfen außerhalb der nach §5 Abs. 2 festgesetzten Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Die Landesstraßen 091 und 16 sind als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzansprüche von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmemissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung werden abgelehnt. Erforderlicher Lärmschutz für die geplante Bebauung ist durch den Planungsträger abzusichern. Gleiches gilt für Ansprüche hinsichtlich möglicher Überschreitung von Richtwerten der Luftschadstoffe.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Greßmann

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 160 142
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 81010
Telefax: 0385 / 588 81800
E-Mail: sba-sn@sbnv.mv-regierung.de

Zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten informieren wir Sie gern unter: <http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/impressum/Datenschutz/>

Bezugnehmend auf § 31 (1) des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg Vorpommern wurden die Baugrenzen so angeordnet, dass bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung M-V in einer Entfernung von 20 m, gemessen zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet werden dürfen.

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Gädebehn · Rörkenhofer Weg 2 · 19089 Gädebehn

Forstamt Gädebehn

Amst Sternberger Seenlandschaft
Amt für Bau und Liegenschaften
Am Markt 1
19406 Sternberg

Bearbeitet von: Frau Pfeiffer
Telefon: 03 86 3 / 225320
Fax: 03 994 / 235 424
E-Mail: gaedebehn@lfoa-mv.de
Kennzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Gädebehn, 10. Februar 2021

Start 2021
11. Feb. 2021
322

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Bau GB
- B-Plan Nr. 7 „Straße der DSF“ der Gemeinde Dabel

-Ihr Schreiben vom 02.02.2021

Sehr geehrter Herr Brümmer,

zum o.g. Bebauungsplan gibt das Forstamt Gädebehn als örtliche zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Flächen, die Wald im Sinne des § 2 LWaldG¹ sind. Diese sind insbesondere auch im Zusammenhang mit den Waldflächen zu sehen, die unmittelbar westlich und südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans angrenzen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche ist. Waldgehölze sind dabei alle Waldbaum- und Waldstraucharten.

Die Bestockung ist vornehmlich durch Sukzession entstanden. Mit der Zeit hat sich dadurch eine teilweise flächige und zusammenhängende Bestockung entwickelt.

Aus der Planzeichnung zum o.g. Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass 4 Baufelder innerhalb des Geltungsbereiches entwickelt werden sollen. Innerhalb der Baufelder 1, 2 und 3 befinden sich mehrere kleine Waldbereiche.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 219)

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindungen:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

Die im Bebauungsplan befindlichen Waldflächen werden als Bauland genutzt. Durch den Wegfall der Waldflächen ist eine Ersatzaufforstung erforderlich.

Die Waldumwandlungsfläche beträgt 17.404 m². Für die bestehende Waldfläche wurden 38.463 Waldpunkte ermittelt. Daraus ergibt sich eine Ersatzaufforstungsfläche von 22.092 m²

Die Ersatzaufforstung wird auf den Flächen der Gemeinde Dabel, Gemarkung Dabel, Flur 7, Flurstücke 32 durchgeführt.

Bei einer Bebauung dieser 3 Baufelder würde es sich um eine Überführung von Wald in eine andere Nutzungsart (Waldumwandlung) nach § 15 Abs. 1 LWaldG handeln, die einer vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde bedarf.

Der Bebauungsplan muss eine ausführliche Begründung für die Waldumwandlung, einschließlich der Prüfung von Standortalternativen sowie den Nachweis des öffentlichen Interesses an der Waldumwandlung enthalten. Das heißt, es muss die Notwendigkeit erkennbar sein, genau an diesem Standort Gebäude zu errichten. Da die geplante Ausweisung von Wohngebieten im öffentlichen Interesse ist und die vorhandene Bestockung forstwirtschaftlich als nicht besonders wertvoll zu bezeichnen ist, kann die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung von forstbehördlicher Seite in Aussicht gestellt werden. Dazu ist rechtzeitig ein Antrag auf Waldumwandlung beim Forstamt Gädebehn zu stellen. Dieser muss Angaben zu den betroffenen Flurstücken und der erforderlichen Flächengröße haben. Außerdem sollte ein Lageplan dem Antrag beigelegt werden.

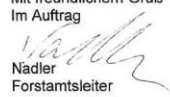
Dem Forstamt Gädebehn liegen zur Zeit nur die Grenzen des Bebauungsplans mit den Baufeldern vor. Bei der weiteren Entwicklung des Bebauungsplanes ist darauf zu achten, dass Gebäude, in denen sich Menschen zeitweilig aufhalten werden, so errichtet werden, dass der erforderliche Waldabstand von 30 m nach § 20 LWaldG eingehalten wird.

Nach § 15 Abs. 5 LWaldG sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung auszugleichen. Der Umfang der erforderlichen Ersatzmaßnahme wird anhand einer Waldbilanz bestimmt. Diese wird nach der Methodik "Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in M-V" (Berechnungsmodell) erstellt.

Gemäß § 15 Abs. 5 und 6 LWaldG sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung durch Ersatzaufforstung oder durch andere Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Gemäß § 15 Abs. 11 LWaldG kann die Forstbehörde Maßnahmen, die zum Ausgleich nachteiliger Folgen einer Umwandlung geeignet sind, anerkennen, wenn sie der Maßnahme vor deren Beginn zugestimmt hat. Die Zentrale der Landesforst M-V in Malchin führt dazu bereits anerkannte Waldkompensationspools. Damit stehen bereits realisierte Ersatzaufforstungen für die Zuordnung von ausgleichspflichtigen Vorhaben zur Verfügung. Bei Nichtvorhandensein geeigneter Flächen für den erforderlichen Ausgleich, kann der Antragsteller Waldpunkte aus diesem Waldkompensationsfond erwerben.

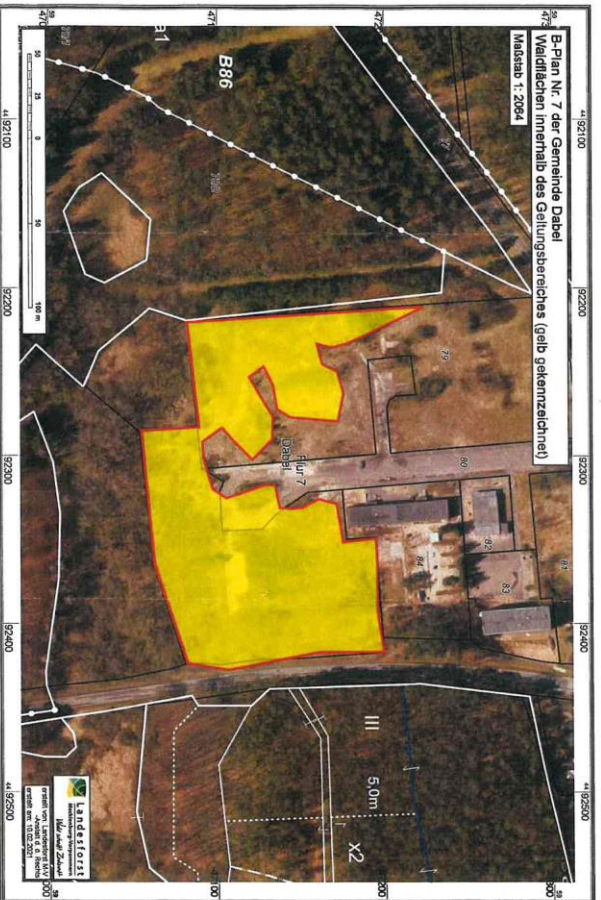
Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Nadler
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Filtz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079133/60058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99
E-Mail: zentrale@foa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de



Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Sternberger Seenlandschaft
z. H. Herrn Brümmer
Am Markt 1
19406 Sternberg



Telefon: 0385 / 59 58 6-151
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske
AZ: StALU WM-037-21-5122-76026
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Schwerin, 17. Februar 2021

B-Plan Nr. 7 „Straße der DSF“ der Gemeinde Dabel

Ihr Schreiben vom 2. Januar 2021

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) a DSGVO, i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

Keine Anregungen und Bedenken. Im Bebauungsplan Text (Teil B) wird auf die die Mitteilungspflicht über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten hingewiesen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der Kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:

Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstück/e
Gut Sternberg GmbH & Co.KG	Biogasanlage/ BHKW	Dabel Flur 6	54

Diese Anlage genießt Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

Im Auftrag


Anne Schwanke

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

Zu den eingereichten Unterlagen wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Von: loeb@lung.mv-regierung.de
Betreff: 21038, B-Plan der Innenentwicklung Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel
Datum: 24. Februar 2021 um 07:13
An: bruenner@stadt-sternberg.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 02.02.2021 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Uta Albrecht

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Goldberger Straße 12 b
18273 Güstrow
Tel. 03843/777-134
Fax 03843/777-9134

Allgemeine Datenschutzinformation:
Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden.
Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).
Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Stadt Sternberg
Amt für Stadt- und
Am Markt 1
DE-19406 Sternberg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202100102

Schwerin, den 03.02.2021

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**
hier: Vorhaben Dabel_Str. der DSF Innenentwicklung

Ihr Zeichen: 3.2.2021

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 56966 Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3
Telefax: (0385) 58848256039 Lübecker Straße 289
Internet: www.laiv-mv.de 19059 Schwerin
Öffnungszeiten Geoinformationszentrum: Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock
IBAN: DE79 1207 0000 0013 001561
BIC: MARKDEF1330

Keine Bedenken.

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

Wasser- und Bodenverband
„Mildemitz – Lübzer Elde“

WBV „Mildemitz – Lübzer Elde“ 19399 Dobbberlin, Schulstraße 17a

Amt Sternberger Seenlandschaft
Am Markt 1
19406 Sternberg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht Unser Zeichen, Unsere Nachricht Telefon, Name Datum
17.02.2021

Stellungnahme zur Maßnahme: B-Plans Nr. 7 „Straße der DSF“ der Gemeinde Dabel

Sehr geehrte Damen und Herren,

im geplanten Baubereich befindet sich kein Gewässer 2. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht.
Somit haben wir keine Einwände gegen diese Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. S. Lange
Verbandsingenieur

Verbandsvorsteher Geschäftsführerin Telefon/Fax E-Mail
Herr Löbel Frau Schröder 038736/42407 wbv_dobbberlin@wbv-mv.de
038736/42441

Keine Einwände

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken



Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen der Wemag. Die vorhandenen Leitungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Legende

	0,4 kV Erdkabel (in Betrieb)
	0,4 kV Freileitung (in Betrieb)
	20 kV Erdkabel (in Betrieb)
	20 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Freileitung (in Betrieb)
	110 kV Erdkabel (in Betrieb)
	20 kV Kundenkabel
	Kabel und Leitungen, deren Status nicht „In Betrieb“ ist
	geplantes Kabel
	Hausanschluss
	Umspannwerk, Schaltstation
	Netz-/Maststation, Kundenstation
	Station mit FWA (Fernwirkanlage)
	Kabelverteiler
	Erdungsanlage
	0,4 kV und 20 kV Mast: Betonmast, Holzmast, Gittermast
	110 kV Mast
	Signal- oder Steuerleitung (LWL)
	Kabelverzweiger Signal- oder Steuerleitung
	Fitting
	Schutzrohr (wenn B in Normbeschriftung → Bohrprotokoll anfordern!)

Quellenangabe für Web-Dienste:

- © GeoBasis-DE/LGB (2020); dl-de/by-2-0
- © GeoBasis-DE/MV (2020); dl-de/by-2-0

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken



Amt Sternberger Seenlandschaft
Herr Brümmer
Am Markt 1
19406 Sternberg

Leitungsauskunft

HanseGas GmbH

Team Sternberg
Rachower Moor 4a
19406 Sternberg

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038483-2908-40
F 038483-2908-44

12.02.2021

Reg.-Nr.: 419116 (bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Beteiligung der TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
zum B-Plan Nr. 7 „Straße der DSF“ der
Gemeinde Dabel

Ort: 19406 Dabel Straße der DSF

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseGas GmbH.

Freundliche Grüße

Team Sternberg

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne
Unterschrift gültig.

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen der Hanse Gas GmbH. Die vorhandenen Leitungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Anmerkungen:

Eine Versorgung mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich (Fragen hierzu bitte an unsere Abteilung Planung, Herrn Massow, unter Telefon-Nr. 03841-62614423). Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Bitte setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Anlagen:

Merkblatt
Leitungsanfrage
GAS.pdf

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Sternberger Seenlandschaft

Am Markt 1

19406 Sternberg

REFERENZEN vom 3. Februar 2021
ANSPRECHPARTNER PTI 23, Ute Glaesel AZ: PLURAL 274248 / 93811604 / Lfd. Nr. 76
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 11. Februar 2021
BETRIFFT B-Plan der Innenentwicklung Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel

Sehr geehrter Herr Brümmer,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 1,0m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresden Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Telefon: +49 331 1230 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010096 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

1314078900P

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Die Herstellung von Trassen mit ausreichend breiten Leitungszonen wurde als Festsetzung im Bebauungsplan aufgenommen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 11.02.2021
EMPFÄNGER Amt Sternberger Seenlandschaft
SEITE 2

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Generell sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens **6 Monate** vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bitte stellen Sie uns die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse A.Lewerenz@telekom.de zur Verfügung. Die endgültige Ausbauentcheidung erfolgt nach interner Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in dem Fall als zwingend notwendig an.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (<https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 11.02.2021
EMPFÄNGER Amt.Sternberger Seenlandschaft
SEITE 3

Mit freundlichen Grüßen

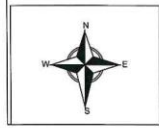
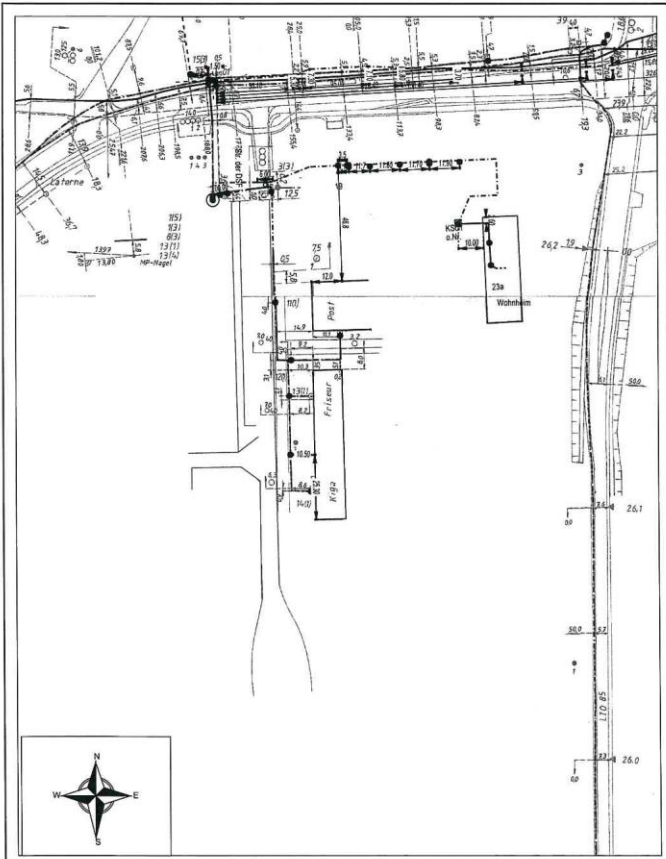
i.A.

Ute Glaesel

Anlagen
1 Lageplan

Ute
Glaesel

Digital
unterschrieben
von Ute Glaesel
Datum:
2021.02.11
10:50:17 +01'00'



ATVh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI Nl.	Dat		
PTI	Mecklenburg-Vorpommern		
ONB	Dabel	AsB	1
Bemerkung: Dabel, Str. der DSF		VsB	
		Name	#21.06.2007# Ute Glasel P
		Datum	11.02.2021
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine von de 50Hertz Transmissions GmbH betriebenen Leitungen.



50Hertz Transmission GmbH - Heidesstraße 2 - 10557 Berlin

Amt Sternberger Seenlandschaft
Am Markt 1
19406 Sternberg

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb
Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
05.02.2021

Unser Zeichen
2021-000829-01-TG

Ansprechpartnerin
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030-5150-3485

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
02.02.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapfeler, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Goltetz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84440

Bankverbindung
BNP Paribas, NLFFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE76 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPAD333

USt.-Id.-Nr. DE815473551



www.50hertz.com

B-Plan der Innenentwicklung Nr. 7 „Straße der DSF“ der Gemeinde Dabel

Sehr geehrter Herr Brümmer,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Atzrodt

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

Anlagen der Gascade Gastransport GmbH, WinGas GmbH NEL Gastransport GmbH sowie Opal Gastransport GmbH & Co. KG befinden sich nicht im Plangebiet.



GASCADE Gastransport GmbH, Költnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Amt Sternberger Seenlandschaft
Amt für Bau u. Liegenschaften
Herr Brümmer
Am Markt 1
19406 Sternberg

per E-Mail an: bruemmer@stadt-sternberg.de

Heiko Mehrling Tel. +49 561 934-3503 GNL-HM / 2021.00715 Kassel, 09.02.2021
Fax +49 561 934-2369
Leitungsrechte und -dokumentation Leitungsauskunft@gascade.de

B-Plan der Innenentwicklung Nr. 7 "Straße der DSF" der Gemeinde Dabel
- Ihr Zeichen mit Schreiben vom 03.02.2021 -
Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00247.21
Vorgangsnummer: 2021.00715

Sehr geehrter Herr Brümmer,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

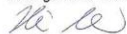
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH
Leitungsrechte und -dokumentation


Mehrling

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

GASCADE Gastransport GmbH ■ Költnische Straße 108-112, 34119 Kassel ■ Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-100 ■ www.gascade.de
Sitz der Gesellschaft: Kassel ■ Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13352 ■ Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 915 218 431 ■ Stbuen-Nr.: 026 225 913 30
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sveeder-von-dem-Bussche-Hunnefeld, Dr. Igor Ljupenskiy ■ Aufsichtsratsvorsitzenden: Thilo Wieland

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken

Warnow-Wasser- und Abwasserverband

Wasser- und Bodenverband - Körperschaft des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-

als in Anspruch genommene Verwaltung für die Aufgaben des

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband

Güstrow-Bützow-Sternberg

-Der Verbandsvorsteher-



Warnow-Wasser- u. Abwasserverband Carl-Hopp-Strasse 1 18069 Rostock
18069 Rostock
Städt. Sternberg
Ringsmalkator
18. Aug. 2021
Eingangsstempel
V B G
L

Vorstand WWAV:
Ines Gründel
Susanne Dräger
Axel Wiechmann
Karin Helke

Carl-Hopp-Strasse 1
18069 Postock

Telefon: (03 81) 817 15 251
Widerspruchsstelle: (03 81) 817 15 283
Telefax: (03 81) 817 15 252
E-Mail: post@waz-guestrow.de
Internet: www.waz-guestrow.de
Amtsgericht Rostock: HRA 1852

Ihr Zeichen / vom: Unser Zeichen: Datum:
EWN / Herr Hendmann
Tel. Nr. 03843/7760-216
17.08.2021

Bebauungsplan Nr. 7 „Straße der DSF“ der Gemeinde Dabel Entwurf

Sehr geehrter Herr Brümmer,

den ausgelegten Bebauungsplan und den dazugehörigen städtebaulichen Entwurf haben wir betrachtet und geben folgende Hinweise:

Trinkwasserversorgung

Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandene Trinkwasserbestand des WAZ sollte zunächst, wie in der Anlage zur Stellungnahme dargestellt, in die Planzeichnung und Planzeichenerklärung übernommen werden. Bei Bedarf kann der Bestand auch in digitaler Form als DXF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Wasserversorgungstechnisch kann das Plangebiet weitestgehend über die von Norden nach Süden verlaufende Trinkwasserversorgungsleitung da 160 PE 100 bzw. DN 150 AZ versorgt werden. Die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der Trinkwasserversorgungsleitung sind einschließlich eines Schutzstreifens (Breite: 4,0 m) in die Planzeichnung zu übernehmen und mit Geh-/Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des WAZ festzusetzen. Die Baugrenzen sind dementsprechend anzupassen.

Um eine mögliche Baufreiheit für das Baufeld 3 herzustellen, ist es notwendig die über das westliche Grundstück verlaufende Trinkwasserversorgungsleitung da 90 PE stillzulegen. Hierzu sind die nach Nordwest verlaufende Versorgungsleitung da 90 PE und die Anschlussleitung DN 80 St, für das Gebäude auf Flurstück 83, auf die Versorgungsleitung da 160 PE 100 umzuschließen, sowie der Leitungsstrang am vorhandenen Betriebshydranten zwischen Hausnummer 27 und 29 zu trennen. Die stillzulegenden Leitungen sind entsprechend in der Planzeichnung zu kennzeichnen.

Die Grundstücke des Baufeldes 3 können über die nördliche Privatstraße trinkwasserseitig erschlossen werden. Da es sich um mehrere Grundstücke handelt, sind zwei Erschließungs-

Verbandsvorsteher WAZ: Christian Gröschow
Amtsgericht Rostock: HRA 2414
St.-Nr. 079/133/80465
UniCredit Bank AG (HypoVereinsbank)
Gebührenkonto
IBAN: DE88 2003 0000 0019 4175 50
BIC: HYVEDE3300
Verwaltungskonto
IBAN: DE09 2003 0000 0019 4190 89
BIC: HYVEDE3300

Abwägung der abwägungserheblichen Anregungen und Bedenken

Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich Leitungen des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg. Die vorhandenen Leitungen wurden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen und sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Zwischen dem Erschließungsträger und dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband sowie der EURAWASSER Nord GmbH ist ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der Schmutz- und Trinkwassertechnischen Erschließung des B-Plans abzuschließen.

varianten möglich. Entweder erfolgt die Erschließung über eine in der Privatstraße gelegene öffentliche Versorgungsleitung oder über separate Grundstücksanschlussleitungen mit am Anfang der Privatstraße zu setzenden Wasserzählerschächten.

Bei Wahl der öffentlichen Erschließung in der Privatstraße ist die neu zu verlegende Versorgungsleitung mit Geh-/Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des WAZ zu sichern.

Die Anschlussleitung DN 80 St für das Gebäude auf Flurstück 83 ist ebenfalls mit Geh-/Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des WAZ festzusetzen.

Die zum Baufeld 1 führende Versorgungsleitung DN 80 St kann aufgrund ihres Alters und Materials nicht weiter für die Trinkwasserversorgung des neuen Bebauungsplangebietes genutzt werden. Sie sollte deshalb als stillzulegen in der Planzeichnung gekennzeichnet werden.

Die Trinkwassergrundstücksanschlüsse des Baufeldes 1 sind neu über die von Norden nach Süden verlaufende Versorgungsleitung herzustellen, wobei die hinten liegenden Grundstücke jeweils einen Wasserzählerschacht am Anfang der Privatstraßen erhalten.

Werden im Zuge der Erschließung des Bebauungsplanes die öffentlichen Verkehrswege grundhaft erneuert bzw. ausgebaut, wird es erforderlich den vorhandenen Bestand aus Asbestzement in den betreffenden Bereichen durch widerstandsfähige PE-Leitungen zu ersetzen.

Die Kosten sind durch den Erschließungsträger zu tragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Löschwasserbereitstellung

Löschwasser kann aus dem öffentlichen Trinkwassernetz nicht bereitgestellt werden.

Schmutzwasser

Im Plangebiet existieren aufgrund der früheren Bebauung Schmutzwasserkanäle. Der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandene Schmutzwasserbestand des WAZ (siehe beigefügte Anlage) sollte analog Trinkwasser in die Planzeichnung und Planzeichenerklärung übernommen werden.

Die mittig über das Baufeld 1 verlaufenden Kanäle sind außer Betrieb zu nehmen und dementsprechend in der Planzeichnung zu kennzeichnen. Der im südlichen Teil des Baufeldes 1 und von Norden nach Süden verlaufende Schmutzwasserkanal ist einschließlich eines Schutzstreifens (Breite: 4,0 m) in die Planzeichnung zu übernehmen und mit Geh-/Fahr- und Leitungsrechten zugunsten des WAZ festzusetzen. Die Baugrenzen sind entsprechend seiner Lage auf den Grundstücken anzupassen. Soll die Baufreiheit auf den Grundstücken gewährleistet sein und die im Entwurf des Bebauungsplanes dargestellten Baugrenzen Bestand haben, kann der Schmutzwasserkanal in die öffentlichen Verkehrsflächen um verlegt werden.

Für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers des Baufeldes 1 ist der öffentliche Schmutzwasserkanal nach Norden entsprechend zu verlängern. Die an der Straße liegenden Grundstücke können somit angeschlossen werden.

Die hinteren Grundstücke sind über Schmutzwassergrundstücksanschlüsse mit Übergabeschächten am Anfang der Privatstraßen zu erschließen. Die Erschließung nach dem Übergabeschacht ist privat. Bei mehreren anzuschließenden Grundstücken in der Privatstraße kann ein Antrag auf einen gemeinsamen Schmutzwassergrundstücksanschluss beim WAZ gestellt werden.

Um die Grundstücke des Baufeldes 3 zu entsorgen, ist es erforderlich den vor Hausnummer 29 endenden Freigefällekanal bis zur Privatstraße am nördlichen Rand des Plangebietes zu verlängern. Für die Grundstücke kann jeweils ein zu setzender Übergabeschacht am Anfang der Privatstraße vorgesehen werden oder es wird ein gemeinsamer Schmutzwassergrundstücksanschluss beantragt. Die Erschließung nach dem Übergabeschacht erfolgt privat.

Baufeld 2 ist schmutzwassertechnisch über den vorhandenen Freigefällekanal erschlossen. Der im Baufeld gelegene Kanalbestand kann außer Betrieb genommen werden. Bei Stilllegung ist der Kanal entsprechend in der Planzeichnung zu kennzeichnen.

Die Kosten sind durch den Erschließungsträger zu tragen.

Niederschlagswasser

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Niederschlagswasserkanäle befinden sich nicht im Eigentum des WAZ. Wir empfehlen sie zur Baufeldfreimachung, insbesondere des Baufeldes 1, analog der Schmutzwasserkanäle außer Betrieb zu nehmen.

Das anfallende Niederschlagswasser ist nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes auf den Grundstücken zu versickern. Die Versickerungsfähigkeit auf den Grundstücken ist nachzuweisen. Ist eine Versickerung nicht möglich, sind weitere Abstimmungen zur Niederschlagswasserentsorgung der Grundstücke erforderlich.

Sonstiges

Nördlich des Baufeldes 3 befindet sich eine Baumreihe. Ein Mindestabstand von 2,50 m zwischen Leitung und Stammachse des Baumes ist gemäß DVGW Merkblatt GW 125 bzw. DWA Merkblatt M-162 einzuhalten. Die Schutzmaßnahmen aus den benannten Merkblättern sind zu beachten. Bepflanzungen von Trink- und Abwasserleitungstrassen mit starkwüchsigen Gehölzen sind nicht zulässig.

Vertragliche Regelung

Zwischen dem Erschließungsträger sowie dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg und der EURAWASSER Nord GmbH ist ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der schmutz- und trinkwassertechnischen Erschließung des B-Planes abzuschließen.

Plau am See, den 09.12.2021